

# **Härtefallordnung der Studierendenschaft der Universität Siegen**

**In der geänderten Version  
vom 04. September 2019**

Aufgrund §57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW.2014 S. 547) i.V.m. §2 Abs. 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Siegen vom 19. Juni 2008 (AM Nr. xx/2008) hat die Studierendenschaft der Universität Siegen durch Beschluss des Studierendenparlaments die folgende Ordnung erlassen:

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Befreiung und Antragsverfahren
2. Rechtsanspruch und berechtigter Personenkreis
3. Einkommen im Sinne dieser Ordnung; Beitrag der\*des Antragstellenden
4. Antragsfristen
5. Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des AStA
6. Haushaltsvorschrift
7. Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Befreiung und Antragsverfahren**

- (1) Bei materieller Bedürftigkeit können Studierende der Universität Siegen von der Zahlung des Beitrages nach § 4 Abs. 2 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Universität Siegen befreit werden. Die Befreiung wird auf die Dauer eines Semesters beschränkt.
- (2) Über die Befreiung entscheidet das Sozialreferat des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA). Der Antrag auf die Befreiung erfolgt schriftlich über das entsprechende Antragsformular beim AStA.
- (3) Alle Antragstellenden sind verpflichtet, ihre Einkommensverhältnisse wahrheitsgemäß darzulegen. Dem Antrag sind Unterlagen in Kopie beizufügen, aus denen die wirtschaftlichen Verhältnisse nach Satz 1 hervorgehen.
- (4) Der AStA kann die Annahme des Antrages von der Vorlage notwendiger Nachweise abhängig machen. Insbesondere kann er Anträge, die nicht innerhalb eines Monats nach fristgerechtem Eingang des Antrages nach § 4 Abs. 1 dieser Ordnung vervollständigt oder durch geeignete Nachweise nach Abs. 3 belegt wurden, als unvollständig ablehnen. Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, die Unterlagen fristgerecht nachzureichen.
- (5) Der AStA entscheidet binnen sechs Wochen nach Beendigung der Nachreichfrist.

## **§ 2**

### **Rechtsanspruch und berechtigter Personenkreis**

- (1) Auf die Befreiung besteht kein Rechtsanspruch. Sie wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufgrund des vom Studierendenparlament festgestellten Haushaltsplans gewährt. Für die Erstattung des Mobilitätsbeitrags für Personen unter Abs. 2.1. wird der aufgrund der Abrechnung mit den Verkehrsbetrieben erstattete Beitrag, sowie die Einnahmen des Sozialbeitrags verwendet.
- (2) Die folgenden Personengruppen werden bei der Antragsbearbeitung berücksichtigt:
  1. Schwerbehinderte Studierende, die aufgrund ihrer Behinderung berechtigt sind, öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich zu nutzen. Die Voraussetzungen für die Rückerstattung werden durch den Nachweis des Schwerbehindertenausweises mit einem ordnungsgemäßen Vermerk über die Berechtigung zur unentgeltlichen Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel erfüllt.
  2. Alle Studierenden, für die es eine unbillige Härte darstellen würde, den Mobilitätsbeitrag zu zahlen. Dazu gehören insbesondere ausländische Studierende, die weder im Besitz einer ständigen Arbeitserlaubnis sind, noch eine Unterstützung durch staatliche Stellen der Bundesrepublik Deutschland

oder ihres Herkunftslandes oder überstaatliche Stellen in für den Lebensunterhalt ausreichendem Maße erhalten, Studierende mit einem oder mehreren Kindern, insbesondere Alleinerziehende und andere Personen, die Angehörige im eigenen Haushalt pflegen oder sonstige Studierende, denen eine Zahlung aus sozialen Gründen nicht zuzumuten ist.

- (3) Die Einkommensgrenze für alleinstehende Studierende nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 entspricht dem Regelsatz des Arbeitslosengeldes II, zuzüglich der anfallenden Kosten eines angemessenen Mietzinses, zuzüglich der Mietnebenkosten, zuzüglich der Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung. Für weitere Haushaltsmitglieder wird die jeweilige Regelleistung zur Einkommensgrenze hinzugerechnet.
- (4) Über Anträge nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 entscheidet der AStA nach billigem und pflichtgemäßem Ermessen; höhere Einkommensgrenzen als die in Abs. 4 bestimmten dürfen hierbei nicht zur Anwendung kommen.

### **§ 3**

#### **Einkommen im Sinne dieser Ordnung; Beitrag der\*des Antragstellenden**

- (1) Als anzurechnendes Einkommen im Sinne dieser Ordnung zählen Stipendien, staatliche Leistungen, insbesondere Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Bundessozialhilfegesetz, dem Wohngeldgesetz, sowie dem Kindergeldgesetz.
- (2) Nicht angerechnet wird das Elterngeld.
- (3) Voll angerechnet werden Unterhaltsleistungen von Dritten an den\*die Antragstellenden, wie durch Eltern, geschieden oder getrennt lebende Ehegatten, Väter oder Mütter der mit im Haushalt der\*des Antragstellenden lebenden Kinder oder durch andere Personen.
- (4) Eigenes Einkommen von Haushaltsmitgliedern der antragstellenden Person wird angerechnet.
- (5) Vom Bruttoentgelt aus unselbstständigen Arbeitsverhältnissen werden die tatsächlich geleisteten Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abgezogen.
- (6) Die\*der Antragstellende hat in angemessenem Umfang zur Entlastung ihrer\*seiner finanziellen Situation beizutragen. Hinderungsgründe für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, insbesondere der Erziehung von Kindern unter 12 Jahren, werden vom AStA nach billigem und pflichtgemäßem Ermessen anerkannt.

## **§ 4**

### **Antragsfristen**

- (1) Die Antragsfrist für ein Semester endet am letzten Werktag der Woche nach Beginn der Vorlesungszeit. Der exakte Termin wird durch das Sozialreferat bekanntgegeben. Verspätet eingegangene Anträge können ohne inhaltliche Prüfung zurückgewiesen werden. Es gilt jeweils das Datum des Posteingangs.
- (2) Für Studienanfänger\*innen endet die Antragsfrist 4 Wochen nach Ablauf der in §4 (1) genannten Frist. Der exakte Termin wird vom Sozialreferat bekanntgegeben. Erfolgt die Einschreibung nach der in § 4 (1) genannten Frist, gilt eine vier Wochen Frist ab Zeitpunkt der Immatrikulation.
- (3) Anträge von Berechtigten nach § 2 Abs. 2 Nr. 1, die nicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 eingehen, können ausnahmsweise berücksichtigt werden.

## **§ 5**

### **Rechtsbehelf gegen Entscheidungen des AStA**

- (1) Gegen Entscheidungen des AStA findet das Widerspruchsverfahren statt. Widerspruchsbehörde ist der Härtefallausschuss des Studierendenparlamentes. Zur Wahrung der Sicherheit personenbezogener Daten tagt der Härtefallausschuss unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (2) Dem Härtefallausschuss gehören mindestens drei und höchstens sieben Mitglieder an. Das Studierendenparlament entscheidet in seiner konstituierenden Sitzung über die Anzahl der Mitglieder im Ausschuss. Die Verteilung der Sitze der einzelnen Fraktionen wird nach dem in der Wahlordnung festgelegten Verfahren bestimmt. Die Sozialreferent\*innen wirken mit beratender Stimme mit.
- (3) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift beim AStA zu erklären.
- (4) Für das Widerspruchsverfahren finden die §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung.
- (5) Gegen die Entscheidungen des Härtefallausschusses ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

## **§ 6**

### **Haushaltsvorschrift**

Falls die Zahl der bewilligten Anträge nicht zur vollständigen Ausschöpfung der im Haushalt der Studierendenschaft der Universität Siegen vorgesehenen Mittel führt, wird eine zweckgebundene Rücklage für die folgenden Haushaltsjahre gebildet.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zum Erlass des Mobilitätsbeitrages gemäß § 2 Abs. 3 der Beitragsordnung (Härtefallordnung) der Studierendenschaft der Universität - Gesamthochschule Siegen vom 30. Oktober 2013 außer Kraft.
- (2) Nach dieser Ordnung ist erstmals für solche Anträge zu verfahren, die für den Zahlungszeitraum des Wintersemesters 2019/ 20 gestellt werden.